## **1. Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen**

## **Richtlinie Integrative MaSSnahmen – Teil 3**

## **Hinweisblatt**

## **Zielgruppen der Landessprachkurse** (Stand 07.02.2023)

Der Sprachkursträger ist verpflichtet, die Zuwendungsvoraussetzungen der Teilnehmenden zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen zum Beginn des Sprachkurses erfüllt sind und entsprechende Nachweise für Prüfungszwecke vorgehalten werden.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Teilnehmenden wird durch die Sprachkursträger im Rahmen der Antragstellung bestätigt.

## **2. Zielgruppe der Landessprachkurse**

Das Landessprachprogramm zielt hauptsächlich auf **Personen im Kontext von Flucht und Asyl** ab, die einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen zugewiesen sind.

Den Zielgruppen der Landessprachkurse gemäß Teil 3 der Richtlinie Integrative Maßnahmen entsprechen Personen aus den folgenden drei Kategorien:

## **2.1 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung**

**Teilnahmeberechtigt am Landessprachprogramm**, Maßnahmen nach Teil 3 Ziff. II Nr. 1 bis 4 sind:

* Flüchtlinge mit **Aufenthaltsgestattung** haben Zugang zu den Landessprachkursen, sofern sie **nachweislich einen Platz im Integrationskurs,** **innerhalb von 3 Monaten aufgrund fehlender Kapazitäten beim Bund nicht erhalten** (Nachweis Ablehnung erforderlich)

## **2.2 Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis gemäß Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG**

**Teilnahmeberechtigt am Landessprachprogramm**, Maßnahmen nach Teil 3 Ziff. II Nr. 1 bis 4 sind:

* Flüchtlinge mit folgenden **Aufenthaltserlaubnissen** haben Zugang zu den Landessprachkursen, sofern sie entsprechend § 44 Absatz 4 AufenthG **nachweislich einen Platz im Integrationskurs innerhalb von 3 Monaten aufgrund fehlender Kapazitäten beim Bund nicht erhalten** (Nachweis Ablehnung erforderlich):
  + § 23 Absatz 1 AufenthG „Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden“
  + § 23a AufenthG „Aufenthaltsgewährung in Härtefällen“ (Aufenthaltserlaubnisse, die auf Ersuchen einer Härtefallkommission erteilt werden)

## **2.3 Geduldete Personen mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang**

**Teilnahmeberechtigt am Landessprachprogramm**, Maßnahmen nach Teil 3 Ziff. II Nr. 1 bis 4 sind:

* Personen mit einer **Duldung**, die keinem Arbeitsverbot unterliegen und gemäß § 44 Absatz 4 AufenthG keinen Integrationskurszugang haben

Eine Erweiterung der benannten Zielgruppen ist derzeit nicht angedacht.

Bezüglich der Teilnahmeberechtigung an Sprachkursen für spezielle Zielgruppen gemäß Förderbekanntmachung nach Teil 3 Ziff. II letzter Absatz können Ausnahmen von den oben genannten Zulassungsvoraussetzungen zugelassen werden. Für diese Zielgruppen gelten grundsätzlich die in der jeweiligen Förderbekanntmachung genannten Fördervoraussetzungen.

Weitere Informationen und Hinweise sowie alle Vordrucke sind auf der Programmseite der SAB unter [**www.sab.sachsen.de**](http://www.sab.sachsen.de)verfügbar.